

Polizei-Software vor Gericht

Das Programm „Hessendata“, mit dem die Polizei Verbrechen aufklären will, sorgt für Streit. Kritiker fürchten, dass mit der Software Grundrechte verletzt werden. Nun kommt der Fall vor das Bundesverfassungsgericht.

Was darf die Polizei alles tun, um Verbrechen zu verhindern oder aufzuklären? Mit dem Programm „Hessendata“ können große Informationsmengen zusammengebracht und analysiert werden – zum Beispiel aus Polizeidatenbanken, sozialen Medien oder Überwachungskameras. Auf diese Weise lassen sich Zusammenhänge zwischen Personen, Organisationen oder Straftaten erkennen. Eine Gruppe von Kritikern sieht durch das Einsetzen der Software die Grundrechte von Bürgerinnen und Bürgern verletzt und hat deshalb beim Bundesverfassungsgericht **geklagt**.

Mehrere deutsche Bundesländer verwenden „Hessendata“ bereits, zum Beispiel bei **Ermittlungen** gegen **Kindesmissbrauch** oder bei **Terrorismusverdacht**. Doch die Kläger fürchten, dass das Programm Persönlichkeitsprofile von Unschuldigen **erstellt**. Außerdem könnte die künstliche Intelligenz des Programms zu Racial Profiling führen, also dazu, dass Menschen nur wegen ihres Aussehens verdächtigt werden. Dies wurde der Polizei in Deutschland immer wieder **vorgeworfen**.

Ein weiterer Kritikpunkt: Das Programm verdächtigt Menschen schon vor einer Straftat. Damit werden Verbrechen nicht mehr aufgeklärt, sondern **vorhergesagt**. Für den **Soziologen** Simon Egbert stellt das ein Problem dar. Eigentlich braucht die Polizei einen Grund, um die **Privatsphäre** von Personen zu verletzen. „Hessendata“ aber „funktioniert genau andersherum“, so Egbert. „Es kann sich eigentlich nur hinterher zeigen: ‚War das eigentlich **gerechtfertigt**, was wir gemacht haben, oder nicht?‘“

Hessens **Innenminister** Peter Beuth ist anderer Meinung: Für ihn verbindet „Hessendata“ nur Daten, die man sowieso schon hat. „Nur wenn wir alle Puzzleteile einer Gefahr zusammenbringen, wird die Gefahr erkennbar“, so Beuth. Nun muss das Bundesverfassungsgericht entscheiden, ob die Nutzung des Programms Grundrechte verletzt. Ein Urteil wird es wahrscheinlich im Frühjahr oder Sommer 2023 geben.

Autoren: Ben Knight, Philipp Reichert

Glossar

Software, -s (f., aus dem Englischen) – ein Programm für den Computer

Bundesverfassungsgericht (n., nur Singular) – das oberste Gericht in Deutschland, das überprüft, ob Entscheidungen dem deutschen Grundgesetz widersprechen

Datenbank, -en (f.) – ein elektronisches System zur Speicherung von Informationen

soziale Medien (nur Plural) – Internetseiten, auf denen man Texte, Bilder und Videos veröffentlichen und mit anderen Leuten Kontakt haben kann

Überwachungskamera, -s (f.) – eine Kamera, die man dazu benutzt, einen Ort den ganzen Tag zu beobachten

klagen – hier: vor Gericht gehen

Ermittlung, -en (f.) – hier: die Untersuchung bei Verbrechen

Kindesmissbrauch (m., nur Singular) – die (sexuelle) Gewalt gegenüber Kindern

Terrorismus (m., nur Singular) – das Anwenden von Gewalt, um aus politischen oder religiösen Gründen für Angst und Schrecken zu sorgen

ein Profil erstellen – hier: eine Sammlung von Informationen über jemanden anlegen

jemandem etwas vor|werfen – sagen, dass jemand etwas Schlimmes getan hat

etwas vorher|sagen – eine Aussage über ein zukünftiges Ereignis machen

Soziologe, -n/Soziologin, -nen – ein Wissenschaftler/eine Wissenschaftlerin, der/die sich mit dem Verhalten der Menschen in der Gesellschaft beschäftigt

Privatsphäre (f., nur Singular) – der ganz persönliche Bereich im Leben, von dem man nicht möchte, dass alle ihn kennen

gerechtfertigt – so, dass es gute Gründe gibt, etwas zu tun

Innenminister, -/Innenministerin, -nen – die leitende Person, die in einem Staat für innere Politik und Verwaltung (z. B. für die Polizei) verantwortlich ist